

Kurztitel

Schiffahrtsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 62/1997 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 17/2009

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

26.03.2009

Text**2. Teil****Schiffahrtspolizei****1. Hauptstück****Allgemeine Bestimmungen****Geltungsbereich**

§ 3. (1) Dieser Teil gilt unter der Einschränkung des § 1 Abs. 4 für die im § 1 Abs. 1 genannten Gewässer.

(2) Für sonstige schiffbare Privatgewässer gilt dieser Teil, soweit die über diese Privatgewässer Verfügungsberechtigten nichts anderes bestimmen. Die Behörden und deren Organe dürfen jedoch diesen Teil anwenden, soweit es die Sicherheit der Schiffahrt und von Personen, die Durchführung von Wasserbauten, der Schutz von Personen vor Lärmbelästigungen sowie der Schutz der Luft oder der Gewässer vor Verunreinigungen erfordern.